

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 10

**Artikel:** Vergebung staatlicher Lieferungen an Gewerbebetreibende

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580809>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vergebung staatlicher Lieferungen an Gewerbetreibende.

So sehr die Regelung der Vergabeung staatlicher Arbeiten an Gewerbetreibende eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist, so wird dies leider von den nächstbetroffenen Beteiligten noch ungenügend gewürdigt. Umso mehr ist mangels einer ausreichenden Selbsthilfe-Organisation der Erlass eines Gesetzes von Wichtigkeit, das die Übertragung staatlicher Aufträge an die gewerblichen Kreise in den Hauptgrundzügen regelt.

Der kantonale Gewerbeverband Basel-Stadt hat nun Anlaß genommen, in seiner auf den 19. Mai einberufenen Frühlingsgeneralversammlung von den im Gange befindlichen Vorbereitungen zum Erlass eines solchen Gesetzes Kenntnis zu nehmen, um eventuell seine Stellung danach einzurichten. Der Präsident, Großerat Gottfried Höchli, sprach demgemäß in der Versammlung ausführlich über die bisherigen Vorarbeiten. Er legte einleitend dar, daß in der Schweiz schon seit langem Anstrengungen gemacht worden seien, in das Gebiet öffentlicher Sicherungsvergebungen Ordnung zu bringen. Bereits 1883 machte der Schweiz. Gewerbeverein das Submissionswesen zum Gegenstande von Untersuchungen. In der Folge haben eine Anzahl örtlicher und kantonaler Gewerbevereine sich um die Regelung bemüht. U. a. wurden von Malermeister Vogt in Basel Thesen für die Schweiz aufgestellt. Trotz fortgesetzter Anregungen in gleicher Richtung kam es nicht zu einem eidgenössischen Submissionsgesetz, obwohl ein solches Gesetz gerade für das Verfahren der eldg. Verwaltungen besonders angezeigt wäre. Auch in den einzelnen Kantonen gelangte man gelegentlich nicht zu den wünschenswerten Ergebnissen. Nur St. Gallen und Thurgau besitzen heute Submissionsgesetze. Vorbildlich gewirkt hat die deutsche Submissionsgesetzgebung.

Den Anstoß gab das handwerkerfreundliche Großherzogtum Hessen. Bemerkenswert ist hier, daß eine Reihe von Ausführungsverordnungen zugunsten des Gewerbes erlassen worden sind, in denen u. a. der Zugleichung von Berufsgenossen bei Aufstellung der Verdingungsschläge und einer gehörigen Verteilung der Arbeiten unter die einzelnen Berufsgenossen das Wort geredet und gesagt wird: „Bei der Zuschlagserteilung soll die niedrigste Geldforderung keineswegs berücksichtigt werden“; ferner: „Wir empfehlen, für die Berücksichtigung des inländischen Gewerbes besorgt zu sein.“ Als Bewerber bei Vergaben von Leistungen und Lieferungen werden grundsätzlich Innungen und sonstige gewerbliche Vereinigungen zugelassen, wobei die Auswahl der die Arbeit ausführenden Meister der Behörde auf Grund einer Einigung mit dem Innungsvorstande überlassen bleibt. Auch die sonstigen deutschen Leitbestimmungen sehen weitgehende Beteiligung der Berufsorganisation vor. Zum Beispiel heißt es: „Sind für einzelne Gewerbe Zwangsinnungen errichtet, so erfolgt die Vergabe der Arbeiten ohne Ausschreibung an diese.“ In München wurden während zweier Jahren die Arbeiten an die Handwerkerkorporationen vergeben. Die gemachten Erfahrungen sind so gute, daß in Zukunft Arbeiten und Lieferungen, welche die Gemeinde zu vergeben haben wird, freihandig an Körporationen übertragen werden sollen. Von Sachsen erfährt man: „Die Sachverständigen Kommissionen sollen bei der Festsetzung der Ausschreibungsbedingungen, insbesondere bei der Aufstellung von Preislisten, sowie bei der Prüfung der Angebote und bei Abnahme der Lieferungen mitwirken.“

Die Beispiele, welche für die Gestaltung des Submissionswesens gegeben sind, zeigen ohne weiteres, daß

es bei gutem Willen nicht übermäßig schwer sein kann in der Schweiz ebenfalls zu einem befriedigenden Zustande im behördlichen Submissionswesen zu gelangen.

Daß im Kanton Baselstadt darauf hingearbeitet wurde, versteht man leicht. Vom Jahre 1904 datiert ein in der zweiten Lesung verworfener baselstädtischer Gesetzesentwurf. Ein Anzug des Vortragenden im Großen Rat griff den gleichen Gesetzesstoffs unter veränderten Umständen wieder auf. Die Gründe, welche dafür bestimmend waren, lassen sich dahin zusammenfassen, daß man unlauterer Preisgestaltung mit ihren Begleit- und Folgeerscheinungen wenigstens beim behördlichen Vergebungsverfahren wirksam begegnen will. Nicht hohe Preise wolle man, sondern einen beschuldigen Verdienst. Beweislich sei es, wenn der Staat aus der Unkenntnis, der Dummheit oder dem Streberium und der Notlage der Bewerber Vorteile ziehe. Der Lieferant werde gedrückt, minderwertige Waren würden verwendet; es werde auf den Schein gearbeitet; möglichst billige Arbeitskräfte würden so ausgenutzt, daß der Name Ausbeuter verdient sei. Diese Übelstände durch gewerbliche Organisationen zu heben, sei unmöglich, so lange deren Beschlüsse wirkungslos gemacht werden könnten von Berufsgenossen, welche außerhalb der Organisation ständen. Ein staatliches Submissionsgesetz müsse nämlich neben einem beschuldigen Verdienste vorsehen möglichst gerechte Verteilung der Arbeiten und Lieferungen an ortsanfängige Berufleute unter Festhaltung von Arbeiterschutzbestimmungen.

Eine von dem Baudepartement zur Vorberatung bei-gezogene Kommission, welcher u. a. der Vortragende und zwei weitere Mitglieder des Gewerbeverbands-Vorstandes (Großrat Alfred Anklan und C. Müller-Oberer) angehören, hat sich in vielen Sitzungen mit einem Ent-wurf beschäftigt. Dabei wurde darnach gestrebt, den Be-rufsorganisationen eine geeignete Wirkung bei der Handhabung des zu erlassenden Gesetzes zu sichern. Durch den Vortragenden wurde eine Fassung vorgeschlagen, wo-nach die Vergabe von Staatsarbeiten nach dem Grun-dsatz eines angemessenen Verdienstes unter Wahrung von Mindestpreisen zu geschehen hat. Der Mindestpreis soll durch Verdienstzuschlag zum Selbstkostenpreis ge-bildet und durch die staatlichen Organe unter Bühlfahme eines in Verbindung mit den Berufsorganisa-tionen aufzustellenden Tarifes festgesetzt werden. Bei Arbeiten, die eine besondere Beachtung verdienen, weil ihre Ausführung außergewöhnliche Müstungen oder Mühe-waltungen erfordern, soll die Behörde Vertreter der Orga-nisationen des bezüglichen Sonderfaches zur Mitberatung bei der Mindestpreisberechnung beziehen können. Der Zu-schlag soll dem Bewerber erteilt werden, der dem

Mindestpreis am nächsten kommt (mit Spielraum von 6% der Gingabesumme bei Beträgen unter Fr. 20,000 und von 4% bei Beträgen über 20,000 Fr.).

Aus der Versammlung wurden von manchen Seiten weitergehende Forderungen geltend gemacht. Sie bezogen sich namentlich auf die den gewählten Vertretern der Berufsorganisationen im Gesetz selbst einräumende Berechtigung, von der Art der Vergabeungen und ihrer Ausführung Kenntnis nehmen zu dürfen.

Eine solche Mithilfe der Organisationen befürwortete lebhaft aus Gründen der wirtschaftlichen und moralischen Beförderung der Berufsorganisationen Grossrat Anklin, welcher sich u. a. um die grundsätzliche Umarbeitung des Entwurfs sehr verdient gemacht hat. Die tiefen Wunden, die der Staat durch sein Submissionsverfahren dem Handwerke geschlagen habe, müsse er dadurch gründlich hellen helfen, daß er den Berufsorganisationen die Möglichkeit der Ausführungsbeobachtung der an Gewerbetreibende vergebenen Arbeiten und Lieferungen gewähre. Die Verantwortung hierfür lege den Berufsorganisationen die Pflicht auf, für die Güte der Ausführung zu sorgen. Sie sei der beste Schutz gegen alles unlautere Verhalten und führe zu höherer Achtung der Berufsausübung, zur Wertschätzung der Berufsschre. Den Behörden könne es nur lieb sein, wenn ihnen selbst durch eine solche Unterstützung gedient und zugleich das allgemeine Beste gefördert werde.

## Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen.

(Korrespondenz.)

Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen gehört zu denjenigen Fragen der Gemeinden, bei denen die Ansichten der Behörden und Beteiligten vielfach weit auseinander gehen. Die zahlreichen Anfragen, Birkulare usw. aus mittelgroßen Schweizerstädten über die Art dieser Kostendeckung beweisen deutlich genug, daß man vielerorts sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt. Hat schließlich eine neue Verordnung in der Behörde festen Boden gefaßt, so kommt die eigentliche Klappe aber erst dann, wenn — wie es in vielen Gemeinden nach der kantonalen Verfassung bezw. nach dem Ortsreglement nötig ist — das Kanalisationsreglement der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden muß. Seit Jahren haben wir diese Frage in verschiedenen Städten und größeren Gemeinden verfolgt und in der Regel der Presse entnommen, daß die Vorlage selten im ersten

**Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte**  
**Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.**

**Spezialfabrik eiserner Formen**  
für die  
**Zementwaren-Industrie.**

Silberne Medaille 1908 Mailand.  
Patentierter Zementrohrformen - Verschluß.

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

**Eisenkonstruktionen jeder Art.**

Durch bedeutende  
Vergrösserungen  
höchste Leistungsfähigkeit.

Ansatz genehmigt, sondern durch Gutheisung verschiedener Abänderungsvorschläge an die Behörde zurückgewiesen wurde.

Es wird im allgemeinen schwer halten, einheitliche, für alle größeren Ortschaften eines Kantons oder gar der Schweiz dienliche Kanalisationsreglemente zu schaffen. Die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich Art und Dichte der Überbauung, Abflußverhältnissen, bestehenden Kanalisationen, Ausbau der Zuleitungen und der angeschlossenen Anlagen usw. sind so grundverschieden, daß auch die Vorschriften über die Kostendeckung den örtlichen, bestehenden und vorauszusehenden Umständen angepaßt sein müssen. Ist es an und für sich nicht leicht, beim Erlass solcher Bestimmungen durch die mehr oder weniger notwendig werdende Vereinheitlichung vermehrliche oder wirkliche Ungleichheiten (der Zahlende nennt sie selbstredend Ungerechtigkeiten) zu vermeiden, so wird es erst recht schwer halten, selbst nur für Städte von ungefähr gleicher Größe allgemein gültige Richtlinien aufzustellen.

Man hat zu unterscheiden, ob die Kanalisation in bestehenden oder neuen Straßen verlegt wird, ob sie nur zur Entwässerung der Straße oder auch für die Häuser dient, ob sie für die jetzigen oder für die künftigen Verhältnisse ausgebaut worden ist, ob die neue Kanalisation nur eine bestehende ersetzt, verbessert oder erweitert. Geht man diesen Fragen etwas auf den Grund, wird man sofort zugeben, daß es schon erheblich viel braucht, um nur die innerhalb einer Gemeinde auftretenden Verschiedenheiten „unter einen Hut zu bringen“.

Die Frage, wer im einen oder andern Fall beitragspflichtig erklärt werden kann, hängt wiederum von kantonalen und Gemeindegesetzen ab. Seitdem die Land- und Güterspekulanten in Zeiten des geschäftlichen Aufschwunges durch Aufteilen der Grundstücke in Bauplätze manchmal großen Gewinn davontrugen, waren die gesetzgebenden Organe in Kantonen und Gemeinden bestrebt, die Kosten der vorauszugehenden Bestrafzung möglichst dem Grundbesitzer zu überbinden. Sie kommen auch so noch zu einer ganz ordentlichen Gewinnmöglichkeit.

Wo zufolge Ansiedelung neuer Industrien ein Gemeinwesen voraussichtlich einen großen Aufschwung, also eine rasche und starke Vergrößerung erleidet, wird man gut tun, möglichst frühzeitig neben dem weitstehigen Bau- reglement ein Kanalisationsreglement aufzustellen. Je einfacher und je weniger ausgebaut die bestehende Kanalisation ist, desto eher kann man einheitliche Grundsätze über den Bau und die Kostendeckung durchführen. Dann kann man die Kanalisation als ein einheitliches Ganzes auffassen, quartierweise als einheitliches Ganzes ausführen und die Beiträge bei den bestehenden Bauten ziemlich gleichzeitig, bei neuen sofort nach Fertigstellung erheben.

Über die Grundsätze der Kostendeckung gehen die Ansichten und Reglemente sehr auseinander; namentlich unterläßt man es leider oft, genau aneinanderzuhalten, ob die Kanalisation nur der Straße oder auch der Entwässerung eines weiteren Umgeländes zudient. Im ersten Fall ist sie mit der Straße zu verrechnen, unter Berücksichtigung der für die Errichtung und Kostendeckung von Straßen maßgebenden Grundsätzen. Ob Korrekturen von Straßen in dieser Beziehung gleich zu behandeln sind wie die Errichtung neuer Straßen, bestimmen kantionale und Gemeindegesetze. Wenn die Kanalisation so erstellt wird, daß sie auch den anstoßenden Häusern und einem weiteren Umgelände zudient, wird man die Kosten teilweise dem Straßenbau verrechnen und teilweise auf diejenigen Grundstücke verlegen, die jetzt oder später an diese Kanalisation angeschlossen